

Verordnung über die Benützung der Anlagen Zimmerberg / Schützeweg

1. Belegung durch die Schule

Grundsätzlich stehen die Anlagen während des Schulbetriebs prioritär der Schule zur Verfügung (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag bis 17.15 Uhr, Mittwoch bis 13.15 Uhr). Während der übrigen Zeit können die Anlagen durch Vereine und Organisationen belegt werden.

Für Stunden während des Schulbetriebs, in welchen die Anlagen durch die Schule nicht genutzt werden, können Bewilligungen für Vereine und Organisationen erteilt werden.

2. Bewilligung

Eine Belegung ist rechtzeitig über das Online-Reservationssystem oder mittels schriftlichen Gesuchs zu beantragen. Sie ist nur nach vorgängiger Bewilligung durch die Abteilung Hochbau möglich.

Für regelmässige Nutzungen für Vereine (Probe- und Trainingsbetrieb) wird eine Bewilligung pro Schuljahr (differenziert nach Sommer- und Wintersemester) erteilt. Jährlich wird für jedes Semester ein Belegungsplan mit allen regelmässigen Nutzungen von Schule und Vereinen erstellt. Regelmässige Nutzungen ortsansässiger Vereine haben gegenüber jenen auswärtiger Organisationen Vorrang. Einzelanlässe haben gegenüber regelmässigen Nutzungen Vorrang.

Auswärtige Vereine und Organisationen können ihre Reservation frühestens 10 Monate vor dem Durchführungsdatum vornehmen. Frühere Reservierungen sind erst nach Rücksprache der Abteilung Hochbau mit dem Hochbaureferat möglich.

Private Anlässe werden nicht bewilligt (sie sollen auch nicht unter dem Deckmantel eines Vereins durchgeführt werden).

3. Umgang mit Sportgeräten und Meldepflicht

Die Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen sind verpflichtet, die Sportgeräte und Einrichtungen sachgemäss und entsprechend ihrem vorgesehenen Verwendungszweck zu benutzen.

Vor jeder Benutzung haben sich die verantwortlichen Lehrpersonen, Leiterinnen und Leiter sowie Veranstalter durch eine Sichtkontrolle zu vergewissern, dass die verwendeten Geräte und Einrichtungen keine offensichtlichen Mängel oder Beschädigungen aufweisen.

Werden Schäden, Mängel oder sicherheitsrelevante Beeinträchtigungen festgestellt, dürfen die betroffenen Geräte nicht weiterverwendet werden. Sie sind deutlich als defekt zu kennzeichnen oder soweit möglich ausser Betrieb zu nehmen.

Festgestellte Schäden und Mängel sind unverzüglich dem Sportmaterialkoordinator zu melden.

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, mit den Anlagen und Geräten sorgfältig umzugehen. Beschädigungen infolge unsachgemässer Benutzung können dem Verursacher beziehungsweise der verantwortlichen Organisation in Rechnung gestellt werden.

4. Ferienregelung

Während folgenden Wochen stehen die Anlagen im Areal Zimmerberg / Schützenweg nicht zur Verfügung:

- Sportferien (ganze Ferien)
- Frühlingsferien (erste Woche)
- Sommerferien (erste Woche)
- Herbstferien (erste Woche)
- Weihnachtsferien (ganze Ferien)

Verordnung über die Benützung der Anlagen Zimmerberg / Schützeweg

Finden regelmässige Belegungen durch die Vereine auch während der übrigen Ferienzeit statt, müssen diese dem Leiter Gebäudeunterhalt gemeldet werden.

5. Belegungsgebühren / Zusatzkosten

5.1 Regelmässige Nutzungen

5.1.1 Ortsansässige Vereine und Organisationen

Belegungsgebühren

Vereine, Firmen und Organisationen, welche einen offiziellen Sitz in Beringen haben, gelten als ortsansässig. Bei gleichzeitigen Anfragen geniessen einheimische Institutionen Vorrang gegenüber Externen

Ortsansässige Vereine und Organisationen bezahlen für die regelmässige Nutzung (Probe- und Trainingsbetrieb) sowie für zusätzliche Trainingseinheiten und den Meisterschaftsbetrieb keine Belegungsgebühren.

Für die regelmässige Nutzung der Schulküchen im Schulhaus Schützeweg oder der Schulküche in der Sporthalle bezahlen ortsansässige Vereine CHF 200.00 pro Semester.

Sportmaterialbeitrag

Ein Sportmaterialkoordinator stellt sicher, dass sämtliches Material immer einsatzfähig ist und beschafft neues Material entsprechend den Beschlüssen des Sportmaterialgremiums.

Das Sportmaterialgremium, welches sich aus Vertretern der Vereine und der Schule zusammensetzt, definiert das längerfristige Sportmaterialkonzept und legt fest, was in den einzelnen Jahren beschafft wird. Anträge an dieses Gremium können von der Schule und den Vereinen gestellt werden.

Die Finanzierung des Materials und auch der Funktion Sportmaterialkoordinator erfolgt gemeinsam durch die Schule und die Vereine.

- Die Schule bezahlt CHF 2'500.00 pro Halleneinheit pro Jahr (ergibt insgesamt CHF 10'000.00 pro Jahr).
- Die Vereine bezahlen CHF 70.00 pro Halbjahr pro Halleneinheit pro festgelegte wöchentliche Nutzung der Sportanlagen Zimmerberg / Schützeweg (Turnhallen, Aussenanlagen). Als eine Nutzungseinheit gelten:
 - Montag - Freitag 17.15 - 18.45 Uhr, 18.45 - 20.15 Uhr, 20.15 - 21.45 Uhr
 - Während des Schulbetriebes (sofern verfügbar) - zwei Lektionen
 - Samstag, 08:00 - 10:00 Uhr, 10:00 - 12:00 Uhr
- Eine Finanzierungsdifferenz (wenn weniger oder mehr ausgegeben wird, als für das Sportmaterial verfügbar ist) verfällt nicht, sondern wird auf das Folgejahr übertragen.

5.1.2 Auswärtige Organisationen (Vereine, Firmen etc.)

In folgenden Räumlichkeiten ist eine regelmässige Nutzung durch auswärtige Organisationen möglich:

- Mehrzweckhalle Zimmerberg Turnhalle
- Sporthalle Beringen Turnhalle 1
- Sporthalle Beringen Turnhalle 2
- Sporthalle Beringen Turnhalle 3
- Sporthalle Beringen Fitnessraum
- Schulküchen Schützeweg und Sporthalle

Verordnung über die Benützung der Anlagen Zimmerberg / Schützweg

Belegungsgebühren

Pro Semester wird die Belegungsgebühr pro Einheit pro Woche wie folgt festgelegt:

- CHF 400.00 für eine Halleneinheit
- CHF 200.00 für den Fitnessraum
- CHF 500.00 für die Schulküche Schützweg oder die Schulküche in der Sporthalle

Sportmaterialbeitrag

In den Belegungsgebühren ist für die Nutzung des vorhandenen Sportmaterials ein Betrag von CHF 70.00 eingerechnet.

5.2 Einzelveranstaltungen

5.2.1 Ortsansässige Vereine und Organisationen

Belegungsgebühren

Vereine, Firmen und Organisationen, welche einen offiziellen Sitz in Beringen haben, gelten als ortsansässige Vereine und Organisationen.

Werden durch Beringer Vereine regionale und kantonale Veranstaltungen durchgeführt (Sportkurse, Sportwettkämpfe etc.) müssen die ordentlichen Belegungsgebühren bezahlt werden.

Einmal pro Jahr können ortsansässige Vereine und Organisationen die Infrastruktur der Gemeinde Beringen für einen Einzelanlass ohne Belegungsgebühren nutzen (Fasnacht, Abendunterhaltung, Weihnachtsfeier etc.).

Für jede weitere Nutzung für einen Einzelanlass bezahlen die ortsansässigen Vereine und Organisationen folgende Belegungsgebühren*:

Räumlichkeit	Veranstaltungen	
	½ Tag ¹⁾	ganzer Tag
Sporthalle Beringen pro Halleneinheit	60.00	90.00
Sporthalle Beringen Fitnessraum	40.00	60.00
Mehrzweckhalle Zimmerberg Saal 1	40.00	60.00
Mehrzweckhalle Zimmerberg Saal 2 mit Bühne	60.00	90.00
Mehrzweckhalle Zimmerberg Saal 3	40.00	60.00
Mehrzweckhalle Zimmerberg Küche ²⁾	40.00	60.00
Mehrzweckhalle Zimmerberg Turnhalle	60.00	90.00
Aussenanlage Zimmerberg ³⁾ (roter Platz, Sportwiese etc.)	40.00	60.00
Schulhaus Schützweg II Schulküche ²⁾	60.00	90.00
Schulküche inkl. Essraum Sporthalle ²⁾	60.00	90.00
Schulhaus Guntmadingen Schulzimmer EG ⁴⁾	0.00	0.00

Verordnung über die Benützung der Anlagen Zimmerberg / Schützeweg

*Die Preise verstehen sich in CHF

- 1) Eine Belegungsdauer von bis zu 6 Stunden (inklusive einrichten und aufräumen) gilt als ½ Tag.
- 2) In den Belegungsgebühren ist die Nutzung des vorhandenen Geschirrs inbegriffen.
- 3) In den Belegungsgebühren ist die Nutzung der Garderoben inbegriffen.
- 4) Steht im Grundsatz nur den Guntmadinger Vereinen und Organisationen zur Verfügung

Die Verrechnung erfolgt schriftlich nach durchgeführtem Anlass an den Gesuchsteller.

Das Gemeindepräsidium kann auf begründetes schriftliches Gesuch hin die Belegungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

Stornogebühren

Bis zwei Monate vor dem Anlass werden keine Stornogebühren erhoben.

Zwei Monate bis 14 Tage vor dem Anlass beträgt die Stornogebühr 25% der Belegungsgebühren gemäss Antrag.

14 Tage bis zwei Tage vor dem Anlass beläuft sich die Stornogebühr auf 50% der Belegungsgebühren gemäss Antrag.

Bei noch kurzfristiger Absage werden die Belegungsgebühren gemäss Antrag verrechnet.

Sportmaterialbeitrag

In den Belegungsgebühren der Sporträumlichkeiten ist die Nutzung des vorhandenen Sportmaterials inbegriffen.

5.2.2 Auswärtige Organisationen (Vereine, Firmen etc.)

Belegungsgebühren

Auswärtige Organisationen bezahlen folgende Belegungsgebühren*:

Räumlichkeit	Veranstaltungen ohne Eintritt	
	½ Tag ¹⁾	ganzer Tag
Sporthalle Beringen pro Halleneinheit	120.00	180.00
Sporthalle Beringen Fitnessraum	70.00	100.00
Mehrzweckhalle Zimmerberg Saal 1	70.00	100.00
Mehrzweckhalle Zimmerberg Saal 2 mit Bühne	120.00	180.00
Mehrzweckhalle Zimmerberg Saal 3	70.00	100.00
Mehrzweckhalle Zimmerberg Küche ²⁾	70.00	100.00
Mehrzweckhalle Zimmerberg Turnhalle	120.00	180.00
Aussenanlage Zimmerberg ³⁾ (roter Platz, Sportwiese etc.)	70.00	100.00
Schulhaus Schützeweg II Schulküche ²⁾	120.00	180.00

Verordnung über die Benützung der Anlagen Zimmerberg / Schützeweg

Schulküche inkl. Essraum Sport- halle ²	120.00	180.00
---	--------	--------

*Die Preise verstehen sich in CHF

- ¹⁾ Eine Belegungsdauer von bis zu 6 Stunden (inklusive einrichten und aufräumen) gilt als ½ Tag.
- ²⁾ In den Belegungsgebühren ist die Nutzung des vorhandenen Geschirrs inbegriffen.
- ³⁾ In den Belegungsgebühren ist die Nutzung der Garderoben inbegriffen.

Wird bei einer Veranstaltung Eintritt verlangt, erfolgt ein Zuschlag von 50 % auf die Belegungsgebühren.

Das Gemeindepräsidium kann auf begründetes schriftliches Gesuch hin die Belegungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

Stornogebühren

Bis zwei Monate vor dem Anlass werden keine Stornogebühren erhoben

Zwei Monate bis 14 Tage vor dem Anlass beträgt die Stornogebühr 25% der Belegungsgebühren gemäss Antrag

14 Tage bis zwei Tage vor dem Anlass beläuft sich die Stornogebühr auf 50% der Belegungsgebühren gemäss Antrag

Bei noch kurzfristiger Absage werden die Belegungsgebühren gemäss Antrag verrechnet

Sportmaterialbeitrag

In den Belegungsgebühren ist die Nutzung des vorhandenen Sportmaterials inbegriffen.

5.3 Zusatzkosten

Die aufgrund der Veranstaltung anfallenden Präsenzzeiten der Mitarbeitenden der Gemeinde Beringen (Pedell etc.) werden den Veranstaltern nach Aufwand verrechnet. Dazu gehört die Anwesenheit bei der Vorbereitung (beispielsweise Aufbau und Einrichten), während der Veranstaltung sowie nach der Veranstaltung (Reinigungsaufwand, Unterstützung, Kontrolle Inventar etc.).

Fehlendes und defektes Material (Geschirr, Gläser etc.) sowie mutwillig beschädigtes Mobiliar (Stühle, WC-Einrichtungen etc.) werden den Veranstaltern in Rechnung gestellt.

Für die Bedienung der Licht- und Tonanlagen ist eine speziell ausgebildete Person zu engagieren. Die Abteilung Hochbau erteilt Auskunft über die zugelassenen Personen. Einheimische Veranstalter bezahlen dem Operateur ein Entgelt von CHF 30.00 pro Stunde. Externe Veranstalter bezahlen dem Operateur ein Entgelt von CHF 50.00 pro Stunde.

Das Gemeindepräsidium kann auf begründetes schriftliches Gesuch hin die Verrechnung der Präsenzzeiten ganz oder teilweise erlassen.

6. Zusätzliche Pflichten

Bei jedem Anlass ist eine Person als Ansprechpartner zu bestimmen, welche für die Vorbereitung, die ordnungsgemässe Durchführung und die Aufräumarbeiten die Verantwortung übernimmt. An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Verordnung über die Benützung der Anlagen Zimmerberg / Schützeweg



Der Veranstalter sorgt dafür, dass die Parkordnung während der ganzen Dauer der Veranstaltung eingehalten wird. Für die Parkierung stehen der Parkplatz bei der Mehrzweckhalle Zimmerberg (35 Plätze) sowie der Badiparkplatz zur Verfügung. Die Parkierung im Quartier ist nicht gestattet.

Das Gelegenheitspatent für einen Wirtschaftsbetrieb muss jeder Veranstalter unabhängig zu dieser Bewilligung bei der Einwohnerkontrolle Beringen beantragen.

7. Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2026 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Benützung der Anlagen Zimmerberg (415.201) vom 1. Oktober 2023.

Beringen, 15. Juni 2026

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:

Der Schreiber:

Roger Paillard

Florian Casura

Fussnoten:

-